



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim

Nr. 1227 Datum: 07.05.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 462 f.) hat das Studierendenparlament der Universität Hohenheim am 24. April 2019 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Mitglieder der Studierendenschaft

Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Hohenheim sind die an der Universität Hohenheim immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Hohenheim.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Universität Hohenheim und dieser Organisationssatzung selbst und nimmt folgende Aufgaben gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 Landeshochschulgesetz (LHG) wahr:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Universität Hohenheim zu stellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft nach § 4 Abs. 1 und 2, mit Ausnahme der zeitlich befristet immatrikulierten Studierenden im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 5 LHG.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft bei der Schlichtungskommission nach § 4 Abs. 3 einzureichen. Näheres regeln §§ 13 und 14.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 4 Organe der Studierendenschaft, Schlichtungskommission, Vollversammlung und Urabstimmung

(1) Die Organe der Studierendenschaft der Universität Hohenheim auf zentraler Ebene sind:

a) das Studierendenparlament als legislatives Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 S. 2 LHG und

b) der Allgemeine Studierendenausschuss als exekutives Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 S. 3 LHG.

(2) Organ gemäß § 65 a Abs. 4 LHG der Studierendenschaft der Universität Hohenheim auf Fakultätsebene ist der Fachschaftratsrat.

(3) Darüber hinaus wird eine Schlichtungskommission gemäß § 65 a Abs. 9 S. 1 LHG eingerichtet.

(4) Die Vollversammlung wirkt als Informations- und Diskussionsplattform der Studierendenschaft.

(5) Die Urabstimmung fasst Beschlüsse für die Studierendenschaft unter Beteiligung aller Studierenden. Diese können nur zurückgewiesen werden, nachdem das Ergebnis zwei Mal im Studierendenparlament diskutiert wurde und wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments für die Zurückweisung stimmen.

§ 5 Beschlussfassung von Organen, Bekanntgabe der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Organe werden auf deren ordentlichen Sitzungen gefasst. Ein Umlaufverfahren ist in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Ein nach dieser Organisationssatzung gebildetes Organ ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit keine andere Mehrheit nach dieser Organisationsatzung, den Satzungen der Studierendenschaft oder den Geschäftsordnungen der Organe vorgesehen ist. Es können vorgesehen sein:

a) absolute Mehrheit, d.h. Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder eines Organs und

b) Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder eines Organs. Die Personalentscheidungen, Wahlen und Haushaltsplan beziehungsweise Wirtschaftsplan erfordern die absolute Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs.

(4) Stimmenthaltungen zählen nicht. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten und Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Beschlüsse der Organe müssen auf zentraler Ebene zeitnah, jedoch spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen Sitzung, und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine elektronische Form, insbesondere eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Universität Hohenheim, ist hierbei zulässig. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen. Die vom Studierendenparlament beschlossenen Satzungen werden gemäß der Satzung über die amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzungen der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Universität Hohenheim.

(7) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, erfordern oder es aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

2. Studierendenparlament

§ 6 Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten und die Satzungen der Studierendenschaft im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 65 Abs. 2 LHG. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 2 LHG;
2. Beschlüsse in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft;
3. Wahl und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Organisationssatzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments; in diesem Rahmen hat das Studierendenparlament das Recht Einblick in die Geschäfte des Allgemeinen Studierendenausschusses zu nehmen; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments;
4. Beschluss und Kontrolle des Haushaltsplanes gemäß § 65b Abs.1 LHG; das Studierendenparlament kann festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes (gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung - LHO) ein Wirtschaftsplan (gemäß § 110 LHO) zu führen ist;
5. Festsetzung von Beiträgen der Studierendenschaft in der Beitragsordnung;
6. Benennung eines Vertreters / einer Vertreterin der Studierendenschaft, der/die im Senat gemäß § 65 a Abs. 6 LHG eine beratende Stimme hat; die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des Studierendenparlaments;
7. Benennung jeweils eines Vertreters / einer Vertreterin der Studierendenschaft pro Fakultätsrat, der / die im jeweiligen Fakultätsrat gemäß § 65 a Abs. 6 LHG eine beratende Stimme hat; die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des Studierendenparlaments;
8. Bestellung der studentischen Mitglieder der Kommission Qualitätssicherungsmittel entsprechend der Grundordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung;
9. Erlassen, Ändern und Aussetzen von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.
10. Beschluss und Durchführung einer Urabstimmung

§ 7 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:

- a) 4 gewählten studentischen Senatsmitgliedern der Wahlgruppe 3 nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Hohenheim als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes und
- b) 16 direkt von der Studierendenschaft gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Ein gewähltes Mitglied verliert seine Wählbarkeit, wenn es als studentisches Senatsmitglied der Wahlgruppe 3 nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Hohenheim dem Studierendenparlament bereits kraft Amtes angehört. In diesem Fall rückt der nächste

Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste nach. Dies gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet.

(2) Jeweils ein Mitglied der Fachschaft jeder Fakultät gehört als beratendes Mitglied dem Studierendenparlament an. Diese Mitglieder werden von dem jeweiligen Fachschaftsrat benannt.

§ 8 Organisation und Vorstand des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen jeweils mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die/der Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden den Vorstand.

(3) Der Vorstand beruft das Studierendenparlament schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments, macht die Vorschläge gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7. Es ist für die Einladung zur Vollversammlung, deren Leitung und Durchführung zuständig. Weitere Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Vorstandes muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments beantragt werden. Ein konstruktives Misstrauensvotum gilt als erteilt, wenn Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments dem Misstrauensvotum zustimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Studierendenparlaments

(1) Die freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Wahlen zum Studierendenparlament finden jährlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Sie sollen gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern durchgeführt werden. Die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(2) Für die Durchführung der Wahlen findet die Wahlordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern keine Wahlordnung der Studierendenschaft vorliegt. Die erste Wahl zum Studierendenparlament wird durch die zuständige Stelle der Universität Hohenheim durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres. Die Mitglieder gehören dem Studierendenparlament bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments an.

(4) Die erste Konstituierung des Studierendenparlaments erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft. Danach richtet sich die Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments nach der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim.

(5) der Rücktritt vom Mandat erfolgt gemäß § 3 der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

3. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 10 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach außen.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. In die Zuständigkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung von laufenden Geschäften der Studierendenschaft;
2. Vertretung der Studierendenschaft nach außen durch den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses;
3. Vorbereitung eines Haushaltsplanentwurfs und Ausführung des vom Studierendenparlament beschlossenen Haushaltsplans;
4. Betreuung und Koordination der Personalangelegenheiten der Studierendenschaft;
5. Bestellung einer/eines Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO gemäß § 65 b Abs. 2 S. 1 LHG;
6. Beauftragung einer/eines externen Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfers gemäß § 65 b Abs.3 S. 2 LHG;
7. Vorbereitung eines Beschlusses über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltplans (§ 106 LHO) durch das Studierendenparlament;
8. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments;
9. Bedarfsgerechte Unterstützung der Studierenden im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gem. § 65 Abs. 2 LHG;
10. Kommunikation zwischen den Statusgruppen, Fakultäten, Studiengänge sowie Koordination der studentischen Gruppen.

§ 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens 5, maximal aber 9 Personen.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament aus der Studierendenschaft der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Mitglieder des Studierendenparlaments jährlich gewählt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlaments sein. Näheres kann das Studierendenparlament durch die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses regeln.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt am 01.10. und endet an 30.09. des darauffolgenden Jahres. Die Mitglieder gehören dem Allgemeinen Studierendenausschuss bis zur Konstituierung eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses an.

§ 12 Organisation und Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt für die Dauer der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz bestehend aus einer/einem Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten werden, wenn sich die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dafür ausspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses führt den Vorsitz im Allgemeinen Studierendenausschuss und leitet seine laufenden Geschäfte. Sie oder er vertritt die Studierendenschaft nach außen und gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

4. Schlichtungskommission

§ 13 Aufgaben der Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission der Studierendenschaft ist für die Beschwerden der Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Hohenheim im Falle möglicher Überschreitungen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG zuständig.

(2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Universität Hohenheim mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten.

(3) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Anhörung, in der die beteiligten Konfliktparteien Stellung nehmen sollen. Bei datenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere mit personalrechtlichem Bezug, soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Nach der Anhörung tagt die Schlichtungskommission nicht öffentlich. Nach der Beratung wird der Schiedsspruch gefällt. Der Vorsitzende der Schlichtungskommission macht diesen öffentlich bekannt, soweit es datenschutzrechtlich zulässig ist.

(4) Der Schiedsspruch der Schlichtungskommission stellt keine verbindliche Regelung für die Beteiligten dar, sondern gilt als Empfehlung. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bleibt offen. Etwaige Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch das Tätigwerden der Schlichtungskommission nicht gehemmt.

(5) Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission besteht aus drei vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft. Diese dürfen während ihrer Amtszeit in der Schlichtungskommission nicht dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Fachschaftsrat angehören.

(2) Die Amtszeit der Schlichtungskommission beträgt ein Jahr, sie beginnt am 1.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres. Die Mitglieder gehören der Schlichtungskommission bis zur Konstituierung einer neuen Schlichtungskommission an.

(3) Die Schlichtungskommission wählt für die Dauer der Amtszeit der Schlichtungskommission aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter sowie eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Schlichtungskommission ein und leitet diese.

(4) Ist nichts anderes bestimmt, gilt für die Schlichtungskommission die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

(5) Das Präsidium des Studierendenparlaments lädt zur Wahl des / der Vorsitzenden der Schlichtungskommission nach der Wahl der Schlichtungskommission im Studierendenparlament ein.

5. Organe der Studierendenschaft auf Fakultätsebene

§ 15 Fachschaft

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 65 a Abs. 4 S. 1 LHG.

(2) Das Organ der Fachschaft, der Fachschaftsrat, nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

(3) Innerhalb der Fachschaft können Interessengruppen gebildet werden. Diese können fachspezifisch oder fachübergreifend zusammenwirken.

§ 16 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das ausführende sowie beschlussfassende Organ der Fachschaft. Er besteht aus 6 gewählten studentischen Vertreterinnen / Vertreter der Wahlgruppe 3 nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Hohenheim des jeweiligen Fakultätsrates. Die Aufnahme weiterer Mitglieder regelt die jeweilige gültige Fassung der Satzung des entsprechenden Fachschaftsrates.

(2) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft gegenüber dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss und benennt ein beratendes Mitglied für das Studierendenparlament.

(3) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Satzung und regelt in dieser die Anzahl und Wahl der Sprecher/innen des Fachschaftsrates.

6. Vollversammlung- Direkt Demokratisches Element der Studierendenschaft

§ 17 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Plattform auf der alle Mitglieder der Studierendenschaft direkt-demokratisch an den Entwicklungen der Studierendenschaft mitwirken können. Die Vollversammlung soll als Informations- und Diskussionsplattform der Studierenden dienen. Hierbei sollen weder das Studierendenparlament noch der Allgemeine Studierendenausschuss in ihrem Handeln blockiert werden. Vielmehr soll die Vollversammlung zum Wohle aller die Möglichkeit bieten, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf bestimmte Themen aufmerksam zu machen. Die behandelten Themen sollen von Relevanz für einen bedeutenden Teil der Studierendenschaft sein.

(2) Die Einberufung einer Vollversammlung kann vom Studierendenparlament oder vom Allgemeinen Studierendenausschuss beschlossen oder von 1% der Studierenden der Universität Hohenheim mittels einer Unterschriftenliste beantragt werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Vollversammlung stellt die Versammlung der Studierendenschaft dar. Ein jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Teilnahme und ist vollumfänglich abstimmungsberechtigt.

(4) Die Vollversammlung ist ein beratendes Gremium, in dem wichtige Themen von hochschulöffentlichem und öffentlichem Interesse im Rahmen der Zuständigkeit der Studierendenschaft diskutiert werden. Sie dient der Willensbildung und Information der Studierenden.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und sind nicht bindend.

(6) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt unter Verwendung geeigneter Medien durch den Vorstand des Studierendenparlaments unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Sie muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.

(7) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung liegt in der Verantwortung des Vorstandes des Studierendenparlaments. Es wendet hierbei die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend an.

§18 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ermöglicht die Beschlussfassung durch alle Studierende zu einer Sachfrage. An ihr können alle immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt teilnehmen.

(2) Eine Urabstimmung findet auf Beschluss des Studierendenparlaments statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(3) Beschlüsse einer Urabstimmung sind gültig, wenn mindestens 10% der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit absoluter Mehrheit zugestimmt haben.

(4) Die Einladung zur Urabstimmung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe unter Angabe von Ort, Zeit und Thema der Abstimmung. Die Leitung und Durchführung der Urabstimmung liegt in der Verantwortung des Studierendenparlaments. Es wendet hierbei die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend an.

7. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse, die die Änderung der Organisationssatzung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Beschlüsse, die den Erlass oder die Änderung einer Beitragsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung oder die Änderung anderer Satzungen und Ordnungen der

Studierendenschaft zum Gegenstand haben, bedürfen einer absoluten Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Organisationssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 7. Mai 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -